Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(20.4.1971) Nr. 177 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 177

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. April 1971

Gesetz über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Deputation für Justiz und Gefängniswesen in ihrer Sitzung vom 30. März 1971 gebilligten **Entwurf eines Gesetzes über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz über eine Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der Zusatzvereinbarung vom 18. Februar 1971 zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung (Anlage) wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Begründung

Am 1. Januar 1971 sind in Bremen aus sozialen Gründen sämtliche Prüfungsgebühren weggefallen. Um diese Wirkung auch für die Gebühr der Großen Juristischen Staatsprüfung zu erreichen, bedurfte es einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zu der in der Überschrift genannten Übereinkunft, weil die bisherige Gebühr von 200,— DM in der Übereinkunft festgesetzt war. Die Zusatzvereinbarung sieht demgemäß die Streichung dieser Vorschriften vor.

Die Notwendigkeit der Ratifikation ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Die Hinterlegung der Urkunden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg erscheint zweckmäßig, weil das Gemeinsame Prüfungsamt in Hamburg gebildet ist und der Landesjustizverwaltung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg die Federführung bei dem Entwurf der Zusatzvereinbarung oblag.

Anlage

Zusatzvereinbarung zur Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Herrn Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Herrn Justizminister Dr. Schwarz,
vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

§ 5 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20./24./27. Februar 1950 in der Fassung der Zusatzvereinbarungen vom 28./14. April 1956/4. Juni 1956, vom 22. November 1962/3. Dezember 1962/25. Februar 1963 und vom 27. September 1965/8. November 1965/13. Januar 1966 wird mit Wirkung zum 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.

Artikel 2

Ist die Vorstellung des Referendars vor dem 1. Januar 1971 erfolgt, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Artikel 3

(1) Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifikation.

(2) Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt.

(3) Die Zusatzvereinbarung tritt mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Urkunde in Kraft.

Hamburg, den 18. Februar 1971

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen
Senator

Für die Freie Hansestadt Bremen
Dr. Graf
Senator

Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Schwarz
Justizminister

Carl Schünemann Bremen